Satzung des Zentrums
„Center for Biomedical Engineering and Technologies for Health" (C-BETH)
der Universität zu Lübeck
Vom 22. Juni 2026

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H.: 14.07.2026, S. 41
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 22.06.2026

Aufgrund des § 6 Absatz des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/144), in Verbindung mit § 13 Absatz 4 der Verfassung (Satzung) der Universität zu Lübeck vom 23. November 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 95), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 17: Juni 2026 die folgende Satzung erlassen:

§ 1
Ziel und Zweck des Zentrums

Das C-BETH ist ein interdisziplinäres Forschungs- und Technologiezentrum, das Institute, Kliniken und weitere Einrichtungen der Universität zu Lübeck vernetzt und den universitären Forschungsschwerpunkt Biomedizintechnik nachhaltig stärkt. Es verbindet Ingenieur- und Naturwissenschaften, Mathematik, Informatik, Medizin, Gesundheitswissenschaften, Psychologie und Ethik, um innovative, humanzentrierte Gesundheitstechnologien zu entwickeln, zu erforschen, zu integrieren und anzuwenden und so die physische und psychische Gesundheit, das Wohlbefinden sowie die Lebensqualität zu fördern.

§ 2
Aufgaben

(1) Das C-BETH vernetzt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Instituten, Kliniken und anderen Einrichtungen der Universität zu Lübeck im Themenfeld Biomedizintechnik und Gesundheitstechnologien und fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit über Fachdisziplinen und Sektionen hinweg.

(2) Das C-BETH widmet sich der Entwicklung, Erforschung, Integration und Validierung innovativer, humanzentrierter Gesundheitstechnologien, einschließlich technischer Tools, Plattformen und Systemarchitekturen, zur Förderung physischer und psychischer Gesundheit, des Wohlbefindens und der Lebensqualität unter Berücksichtigung von Versorgungsbedarfen und Patientenzentrierung.

(3) Das C-BETH beschäftigt sich mit der Konzeption, Umsetzung und Weiterentwicklung von Sensor-, Geräte- und Softwaresystemen, einschließlich datengetriebener, KI-basierter, robotischer und assistiver Technologien für Prävention, Diagnostik, Therapie, Nachsorge, Rehabilitation und Pflege, unter Berücksichtigung psychologischer, ethischer, regulatorischer, sicherheitsrelevanter und datenschutzrechtlicher Anforderungen.

(4) Das C-BETH führt technologieorientierte, interdisziplinäre Grundlagenforschung zur Untersuchung des Potenzials, der Wirkmechanismen und Grenzen digitaler, bildgebender, signalbasierter und physikalischer Technologien im Kontext physischer und psychischer Gesundheit durch.

(5) Das C-BETH betreibt systematische Evaluation, Translation und Implementierung neuer Technologien durch die Entwicklung und Anwendung geeigneter Evaluationsmethoden, Metriken und Studienprotokolle zur validen Erfassung von Wirksamkeit inklusive patientenrelevanter Endpunkte, Sicherheit, Akzeptanz und gesundheitsökonomischem Nutzen sowie zur Erleichterung des Transfers von Prototypen in marktfähige Produkte. Ein besonderer Fokus liegt auf der versorgungsnahen und versorgungsbegleitenden Evidenzgenerierung unter Real-World-Bedingungen sowie der systematischen Bewertung von Nutzen und Schaden, einschließlich patientenrelevanter Endpunkte, Versorgungsqualität und gesundheitsökonomischer Effekte neuer Gesundheitstechnologien.

(6) Das C-BETH fördert technologiegestützte, interdisziplinäre Lehr- und Lernkonzepte in Medizin, Gesundheitswissenschaften, Psychologie, Informatik und Ingenieurwissenschaften, insbesondere durch projekt- und forschungsbasierte Lehre entlang des gesamten Technologieentwicklungszyklus.

(7) Das C-BETH unterstützt den Wissens- und Technologietransfer durch Begleitung von Ausgründungen, Patentanmeldungen und Industriekooperationen und stärkt die Überführung von Forschungsergebnissen in die klinische Praxis, Gesundheitsversorgung und industrielle Anwendungen sowie die systematische Rückkopplung von Versorgungsergebnissen in Forschung und Weiterentwicklung der Technologien.

§ 3
Organisation des C-BETH

(1) Das C-BETH besitzt folgende Organe:

(a) die Mitgliederversammlung,
(b) den Vorstand,
(c) die Sprecherin oder den Sprecher und die stellvertretende Sprecherin oder den stellvertretenden Sprecher.

(2) Das C-BETH kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4
Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des C-BETH können Institute, Kliniken und weitere Einrichtungen der Universität zu Lübeck sein, die sich aktiv an den Aufgaben gemäß § 2 beteiligen und regelmäßig Beiträge zu den zentralen Ressourcen des C-BETH leisten. Die Aufnahme in das C-BETH berührt die rechtliche Stellung der jeweiligen Einrichtung, insbesondere deren Eigenständigkeit sowie ihre

institutionelle Eingliederung in bestehende Strukturen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen, nicht.

(2) Jedes Mitglied wird durch eine leitende Wissenschaftlerin oder einen leitenden Wissenschaftler, eine leitende Ärztin oder einen leitenden Arzt oder eine andere entsprechend verantwortliche Leitungsperson der jeweiligen Einrichtung vertreten.

(3) Gründungsmitglieder sind die im Anhang aufgeführten Einrichtungen.

(4) Weitere Einrichtungen können auf Antrag als Mitglied in das C-BETH aufgenommen werden. Die Mitgliederversammlung prüft das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme.

(5) Die Mitglieder partizipieren an den Ressourcen des C-BETH gemäß den in der Mitgliederversammlung getroffenen Entscheidungen.

(6) Die Mitgliedschaft im C-BETH endet unverzüglich, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt oder seinen Austritt gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher des C-BETH schriftlich erklärt. Das Entfallen der Voraussetzungen nach Absatz 1 stellt die Mitgliederversammlung fest.

(7) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft fallen ausschließlich solche Ressourcen an das ausgeschiedene Mitglied zurück, die von diesem allein eingebracht wurden und nicht wesentlicher Bestandteil einer vom C-BETH gemeinschaftlich betriebenen Ressource sind. Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium der Universität zu Lübeck nach Anhörung der Betroffenen.

§ 5
Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des C-BETH ist die Mitgliederversammlung. Sie wird mindestens einmal pro Jahr von der Sprecherin oder dem Sprecher einberufen.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des C-BETH von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über

(a) die Festsetzung der Höhe des institutionellen Mitgliedsbeitrages,
(b) die Aufnahme neuer Mitglieder,
(c) die Verwendung der Ressourcen des C-BETH,
(d) die Planung von Maßnahmen im Zusammenhang mit den in § 2 genannten Aufgaben des C-BETH,
(e) die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstands,
(f) den Ausschluss von Mitgliedern,
(g) Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung,
(h) die Auflösung des C-BETH.

§ 6
Vorstand und erweiterter Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, der erweiterte Vorstand aus acht Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung soll die interdisziplinäre Ausrichtung des Zentrums angemessen berücksichtigt werden. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Vorstand führt das operative Geschäft des C-BETH. Er ist insbesondere für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets des C-BETH verantwortlich. Der Vorstand legt einmal jährlich der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

(3) Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand bei wissenschaftlichen, strukturellen und finanziellen Fragen und wirkt bei der Qualitätssicherung sowie bei der Gestaltung von Entwicklungsplänen mit.

(4) Tritt ein Mitglied des Vorstands oder erweiterten Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit zurück, so beruft der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung für eine Nachwahl ein. Die Nachwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit der ursprünglichen Amtsinhaberin oder des ursprünglichen Amtsinhabers.

(5) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands oder des erweiterten Vorstands jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des C-BETH abwählen. In diesem Falle ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger nach Absatz 1 zu wählen. Die Neuwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit der ursprünglichen Amtsinhaberin oder des ursprünglichen Amtsinhabers.

§ 7
Sprecherin oder Sprecher

(1) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher, die oder der die geschäftsführenden Funktionen wahrnimmt. Die Sprecherin oder der Sprecher sowie die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher müssen hauptamtlich als Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler an einem universitären Institut oder einer universitären Klinik tätig sein.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher leitet das C-BETH und vertritt seine Belange nach innen und nach außen. Sie oder er wird in ihrer oder seiner Arbeit von der stellvertretenden Sprecherin oder dem stellvertretenden Sprecher und anderen Vorstandsmitgliedern unterstützt.

§ 8
Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

(1) Die Mitgliederversammlung des C-BETH fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der nach ordnungsgemäßer Ladung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Die Sitzung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung durch die Sprecherin oder den Sprecher oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Sprecherin oder den stellvertretenden Sprecher mit einer Frist von vier Wochen erfolgt. Die vorgesehene Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu versenden.

(3) Beschlüsse zur Festsetzung der Beitragshöhe, zum Ausschluss von Mitgliedern oder zur Änderung der Satzung (§ 5 Abs. 3 lit. a, f und g) bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Zentrumsmitglieder.

(4) Ein Beschluss zur Auflösung (§ 5 Abs. 3 lit. h) kommt nur zustande, wenn ihm nicht mehr als zwei Mitglieder widersprechen.

(5) Über die Mitgliederversammlungen des C-BETH wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

§ 9
Berichtspflichten gegenüber dem Senat

Das C-BETH legt dem Senat der Universität zu Lübeck jährlich einen schriftlichen und mündlichen Tätigkeitsbericht vor.

§ 10
Auflösung des Zentrums

(1) Bei Auflösung des Zentrums fallen Ressourcen, die von einzelnen Mitgliedern eingebracht wurden (dezentrale Ressourcen), grundsätzlich an die jeweiligen Mitglieder zurück.

(2) Über die Zuordnung und weitere Nutzung von gemeinschaftlich angeschafften Ressourcen (zentrale Ressourcen) entscheidet im Falle der Auflösung eine gemeinsame Kommission aus Vertreterinnen und Vertretern des C-BETH und des Präsidiums der Universität zu Lübeck, sofern bei der Schaffung der jeweiligen Ressourcen nichts Abweichendes vereinbart wurde.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 22. Juni 2026

Prof. Dr. Helge Braun
Präsident der Universität zu Lübeck

Anhang:

Gründungsmitglieder

Sektion Informatik/Technik der Universität zu Lübeck

1. Institut für Mathematische Methoden der Bildverarbeitung
2. Institut für Medizinische Elektrotechnik
3. Institut für Medizinische Informatik
4. Institut für Medizintechnik
5. Institut für Multimediale und Interaktive Systeme
6. Institut für Neuro- und Bioinformatik
7. Institut für Robotik und Kognitive Systeme
8. Institut für Technische Informatik

Sektion Medizin der Universität zu Lübeck

9. Institut für Allgemeinmedizin
10. Institut für Anatomie
11. Institut für Gesundheitswissenschaften
12. Institut für Neuroradiologie
13. Institut für Physiologie
14. Institut für Radiologie und Nuklearmedizin
15. Institut für Sozialmedizin und Epidemiologie
16. Klinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin
17. Klinik für Chirurgie
18. Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
19. Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
20. Klinik für Strahlentherapie
21. Klinik für Urologie

Sektion Naturwissenschaften der Universität zu Lübeck

22. Institut für Biomedizinische Optik
23. Institut für Physik
24. Institut für Psychologie

Zentrale Einrichtungen der Universität zu Lübeck

25. IT-Service-Center